

## ▶ Arzneimittelabrechnung

**Zuschlag für pharmazeutische Dienstleistungen durch Apotheken**

| Seit dem 15.12.2021 gilt für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel eine neue Formel zur Berechnung des Verkaufspreises: Einkaufspreis + 3 % Liquiditätsausgleich + 8,35 Euro Festzuschlag + 0,21 Euro zur Sicherstellung des Notdienstes + 0,20 Euro für pharmazeutische Dienstleistungen durch Apotheken + Umsatzsteuer. |

Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (VOASG), mit dem auch § 129 Abs. 5e Sozialgesetzbuch (SGB) V eingeführt wurde. Der Zuschlag wird über die Apothekenrechenzentren an den Nacht- und Notdienstfonds (NNF) des Deutschen Apothekerverbands e. V. (DAV) abgeführt.

Zuschlag wird über Apothekenrechenzentren an den NNF abgeführt

## ▶ Apothekenentwicklung

**Digitaler Impfnachweis: optionale Chargenüberprüfung**

| Seit 16.12.2021 steht über das Verbändeportal [mein-apothekenmanager.de](https://mein-apothekenmanager.de) eine neue Prüffunktion zur Verfügung, die das Erkennen von gefälschten Impfdokumenten in Apotheken erleichtern soll. |

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und der Deutsche Apothekerverband (DAV) haben dafür Sorge getragen, dass bei der Ausstellung von digitalen COVID-19-Impfzertifikaten in Apotheken optional überprüft werden kann, ob eine vom Patienten vorgelegte Chargenbezeichnung mit den in Deutschland registrierten Chargennummern der COVID-19-Impfstoffe übereinstimmt und ob das angegebene Impfdatum des Patienten im Zeitraum zwischen der Zulassung des Impfstoffs durch das PEI und seinem Verfalldatum liegt. Die Chargennummer wird dabei nicht mit auf den digitalen Impfnachweis gedruckt.

Zusätzliche Sicherheitsstufe

**MERKE** | Es ist sowohl eine reine Überprüfung von Chargenbezeichnungen ohne das gleichzeitige Ausstellen eines Nachweises als auch eine integrierte Chargenüberprüfung während der Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats möglich.

## ▶ Arzneimittelabrechnung

**Hash-Code und Z-Daten: Übergangsfrist bis zum 30.06.2022**

| Seit dem 01.01.2022 muss auch bei der Abgabe von Rezepturen nach den §§ 4 und 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) sowie bei der Abgabe von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmenen nach den Anlagen 4 und 5 zur Hilfstaxe ein Hash-Code auf das Papierrezept gedruckt und ein Z-Datensatz an den Kostenträger übermittelt werden. Innerhalb der vereinbarten Übergangsfrist bis zum 30.06.2022 darf bei Versagen der Technik die Abrechnung von Papierrezepten aber noch auf die herkömmliche Art erfolgen. |

Bei Versagen der Technik Abrechnung noch auf herkömmliche Art möglich

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)